

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Juli 1979	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 79	Verordnung über die Einrichtung des Aufbaustudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main GVBl. II 70-95	151
25. 6. 79	Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium . . . . . GVBl. II 72-78	152
27. 6. 79	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei . . . . . Ändert GVBl. II 321-25	156
27. 6. 79	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln*) . . . . . GVBl. II 350-51	157
2. 7. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . . Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 184	158

**Verordnung  
über die Einrichtung des Aufbaustudiengangs  
„Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main\*)**

**Vom 4. Juni 1979**

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird im Benehmen mit der Fachhochschule Frankfurt am Main verordnet:

§ 1

Im Fachbereich „Wirtschaft“ der Fachhochschule Frankfurt am Main wird der Aufbaustudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 1979

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

\*) GVBl. II 70-95

**Verordnung  
über den Erwerb der Fachhochschulreife in der  
gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium<sup>\*)</sup>**

Vom 25. Juni 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284) wird verordnet:

§ 1

Wer eine öffentliche oder staatlich anerkannte gymnasiale Oberstufe oder ein öffentliches oder staatlich anerkanntes berufliches Gymnasium besucht, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn er

1. die erforderlichen schulischen Leistungen erbringt (§ 2) und
2. eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachweist (§ 3).

§ 2

(1) Der Nachweis der erforderlichen schulischen Leistungen kann frühestens nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 12 erbracht werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. Der Schüler muß in seinen beiden Leistungsfächern je zwei Kurse besucht und darin insgesamt mindestens 60 Punkte der dreifachen Wertung erreicht haben.
2. Der Schüler muß mindestens zehn Grundkurse besucht und darin insgesamt mindestens 50 Punkte der einfachen Wertung erreicht haben.
3. Unter den nach Nr. 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen in folgenden Fächern jeweils zwei Halbjahreskurse enthalten sein:

Deutsch,  
verbindliche Fremdsprache,  
Gemeinschaftskunde,  
Mathematik und  
eine Naturwissenschaft.

Aus den weiteren Fächern dürfen höchstens je Fach zwei Kurse angerechnet werden. Die Wahl der Fächer trifft der Schüler.

4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in acht der zehn anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(2) Mit 0 Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse werden nur einmal angerechnet.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 110, höchstens 330 Punkten, die sich aus den anzurechnenden vier Lei-

stungskursen und zehn Grundkursen ergibt, wird in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

(4) Hat ein Schüler die Kurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 länger als zwei Halbjahre besucht, dürfen Leistungs- und Grundkurse dieser Jahrgangsstufen nur aus zwei Halbjahren einbezogen werden. Die Wahl der zwei Halbjahre trifft der Schüler.

§ 3

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch

1. die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
3. den Abschluß einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
4. eine mindestens einjährige ununterbrochene Berufs- oder Praktikantentätigkeit; auf diese Tätigkeit sind eine abgeleistete Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes und der zweijährige freiwillige Wehrdienst bis zu sechs Monaten, der mehr als zweijährige Wehrdienst bis zu zwölf Monaten anzurechnen.

§ 4

(1) Wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis und eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Anlage 2. In diese Bescheinigung werden nur die zur Errechnung der Gesamtpunktzahl für den Erwerb der Fachhochschulreife notwendigen Fächer und Kursleistungen aufgenommen.

(2) Bei Vorlage der Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach § 3 erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 3.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1979

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

<sup>\*)</sup> GVBl. II 72-78

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

## Anlage 1

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl	Durchschnitts- note
110	4,0
111—116	3,9
117—123	3,8
124—129	3,7
130—136	3,6
137—143	3,5
144—149	3,4
150—156	3,3
157—162	3,2
163—169	3,1
170—176	3,0
177—182	2,9
183—189	2,8
190—195	2,7
196—202	2,6
203—209	2,5
210—215	2,4
216—222	2,3
223—228	2,2
229—235	2,1
236—242	2,0
243—248	1,9
249—255	1,8
256—261	1,7
262—268	1,6
269—275	1,5
276—281	1,4
282—288	1,3
289—294	1,2
295—301	1,1
302—330	1,0

Anlage 2

Name und Ort der Schule .....

**Bescheinigung über den Erwerb  
des schulischen Teils der Fachhochschulreife**

Vorname, Name .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

hat vom ..... bis ..... die Jahrgangsstufe(n)

12 ..... der gymnasialen Oberstufe/des beruflichen Gymnasiums besucht. Er/Sie hat in zwei Halbjahren der Jahrgangsstufe(n) ..... folgende Leistungen erzielt:

Fächer	Erzielte Punkte im	
	Schul- halbjahr 19...../.....	Schul- halbjahr 19...../.....
Grundkurse in:		
Leistungskurse (3fache Wertung) in:		

Gesamtpunktzahl

Ihm/Ihr wird bescheinigt, daß er/sie die schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt. Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird erteilt, wenn eine nach § 3 der Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 152) ausreichende berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

....., den ..... 19.....  
(Siegel) (Schulleiter)

Für die Umrechnung der sechsstufigen Notenskala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten
- Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten
- Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten
- Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkten
- Note 6 entspricht 0 Punkten

Anlage 3

Name und Ort der Schule

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

Vorname, Name .....

geb. am ..... in .....

hat die nach § 1 der Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 152) erforderlichen schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erbracht und die berufliche Tätigkeit nachgewiesen.

Ihm/Ihr wird das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

erteilt.

Der in den schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erreichten Gesamtpunktzahl von ..... entspricht die Durchschnittsnote



Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit den obengenannten Nachweisen.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

(Schulleiter)

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten  
im Bereich der Polizei\*)**

Vom 27. Juni 1979

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. I 1977 S. 42), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301 und 319), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 55 Abs. 2 Satz 3, des § 74 Abs. 1 Satz 1 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei vom 22. November 1973 (GVBl. I S. 459), geändert durch Anordnungen vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 642 und 645), werden die Worte „bis zur Bes.-Gr. A 10“ ersetzt durch die Worte „bis zur Bes.-Gr. A 11“.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1979

Der Hessische Minister des Innern  
Gries

\*) Ändert GVBl. II 321-25

**Anordnung**  
**zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Abnahme**  
**der Prüfung zum Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel**  
**mit freiverkäuflichen Arzneimitteln<sup>1)</sup>**

**Vom 27. Juni 1979**

Auf Grund des § 50 Abs. 2 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2483), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 250) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle für die Abnahme der Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753) ist die Industrie- und Handelskammer.

§ 2

Der Erlaß über die Durchführung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 24. Juli 1978 (StAnz. S. 1635)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1979

Der Hessische Sozialminister  
Clauss

<sup>1)</sup> GVBl. II 350-51  
1) GVBl. II —

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56;  
Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank-  
furt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,  
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbäch (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-  
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,—  
DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die  
vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,— DM ein-  
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-  
kosten.

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages  
über die Vergabe von Studienplätzen\*)**

**Vom 2. Juli 1979**

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum  
Staatsvertrag über die Vergabe von  
Studienplätzen vom 11. Juli 1978  
(GVBl. I S. 470) wird hiermit bekannt-  
gegeben, daß der Staatsvertrag über die  
Vergabe von Studienplätzen vom  
23. Juni 1978 nach seinem Art. 22 Abs. 1  
am 1. Juli 1979 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 2. Juli 1979

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

\*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 184